

Videlicet Hatisbona die 13 Jul: 1789
p. Moguntinum.

Von Gottes Gnaden
Wir August, Bischof
zu Speier, Probst der gefürsteten Probstei Weissen-
burg, des heiligen römischen Reichs Fürst, Graf
von Limburg Stirum &c. &c.

Unsere günstig- und gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und wohlgebohrne, Edle,
Beste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Be-
sondere!



Die im beigehendem Pro Memoria enthaltene Geschichte giebt zu erkennen, daß nunmehr auch die Niederrheinische Ritterschaft sich zum Geschäft mache, die Uns und sämtlichen Reichsständen durch das in der von Heddersdorff'schen Sache, am 7ten Junius 1784. erlassene Reichshofraths Conclusum zugegangene Beschwerde nicht nur zu erneuern, sondern auch noch weiters, aus nämlichen irrigen Grundsätzen auszudehnen.

Am 12ten October 1784. hatten Wir die Ehre, den Herren und Denenselben den Beweis vorzulegen, daß die Mobilar-Verlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes und des Domiziliums zugehörig war, nicht Abzugs frei sei.

Und obwohl dieser Beweis nebst Unserer Zuschrift vom 7ten Junius 1784 am 29ten Novemb. besagten Jahrs zur Reichs-Dictatur kam; so waren Wir jedoch bisher nicht so glücklich, daß dieser für Uns und sämtliche höchst- und hohe Reichsstände wichtige Gegenstand zum Vortrag und Fassung eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens an Kaiserliche Majestät gediehen sei.

Glaubh.

Rhen. sup.

156,16

131

Rhen. sup. 4/2